

Hausgeburt Anmeldung

Angaben zum Kind¹

von der Hebamme auszufüllen	Familienname		Vorname(n)		
	Ort der Geburt (Gemeinde/Kanton)		Geburtsdatum		Zeit der Geburt (h/m)
	Geschlecht <input type="checkbox"/> M männlich <input type="checkbox"/> F weiblich		Körperlänge (cm)		Gewicht (g)
	Gestationsalter / Schwangerschaftsdauer		in vollendeten Wochen		Tage
	lebend geboren <input type="checkbox"/>	tot geboren ² <input type="checkbox"/>	einfache Geburt <input type="checkbox"/>	Wieviertes lebend geborenes Kind <input type="checkbox"/>	Bei Mehrlingsgeburt ³ Anzahl Knaben <input type="text"/> Anzahl Mädchen <input type="text"/>
	Ort und Datum		Unterschrift der Hebamme / medizinische Fachperson*		

*Von der Hebamme / medizinischen Fachperson ist eine Kopie eines gültigen Ausweises (Pass/ID) beizulegen. Bei Hausgeburten gilt die Meldepflicht subsidiär gemäss Art. 34 Bst. b-d der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2). Das Zivilstandsamt kann eine ärztliche Bestätigung der Niederkunft verlangen, wenn die Meldung durch eine Hilfsperson des Arztes oder der Ärztin oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers, jede andere bei der Geburt anwesende Person, die Mutter erfolgt.

Angaben zur Mutter

Familienname family name / surname		Ledigname maiden name	
Vorname(n) first name(s)		Heimatort(e) oder Staatsangehörigkeit nationality	
Geburtsdatum date of birth	Geburtsort (inkl. Land) place of birth (incl. country)	Wohnsitz (Gemeinde) und Adresse address	
Zivilstand civil status		Heiratsort (inkl. Land) und -datum place (incl. country) and date of marriage	
Konfession religion	Telefonnummer phone number	E-Mailadresse der Kindseltern e-mail address of the parents	

Angaben zum zweiten Elternteil⁴

Familienname family name		Ledigname maiden name	
Vorname(n) first name(s)		Heimatort(e) oder Staatsangehörigkeit nationality	
Geburtsdatum date of birth	Geburtsort (inkl. Land) place of birth (incl. country)	Wohnsitz (Gemeinde) und Adresse address	

Erklärung zur Namensführung des Kindes und Festlegung Heimatort/Staatsangehörigkeit

Von den Eltern **persönlich und gut leserlich** auszufüllen und vorzugsweise bereits vor der Geburt des Kindes. Vor- und Familiennamen sind verbindlich und können nachträglich nicht mehr durch das Zivilstandsamt geändert werden.

Vorname(n) des Kindes⁵ child's first name(s) _____	
Familienname des Kindes⁶ child's family name / surname _____	
(Patronym/Vatersname⁷ patronymic/fathersname _____) <small>(Nur Ausfüllen, wenn das herkömmliche Land dies anerkennt)</small>	
Heimatort/e⁸ oder Staatsangehörigkeit(en) des Kindes nationality _____	
_____ Unterschrift Mutter signature of mother	_____ Unterschrift Elternteil 2 signature of parent 2
Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass die Angaben richtig, vollständig und auf dem neusten Stand sind und dass eine Erschleichung einer falschen Beurkundung strafbar ist (Art. 253 des schweizerischen Strafgesetzbuches).	

Benötigen Sie Dokumente für Ihr neugeborenes Kind?

Hier können Sie die gewünschte Anzahl Dokumente gleich bestellen. Für die Geltendmachung von Familienzulagen empfohlen. Die Zustellung erfolgt nach der Registrierung der Geburt per Post mit Rechnung.

Geburtsurkunde/n (CHF 30.00)

internationale Geburtsurkunde/n CIEC (CHF 30.00)

Für welches Land/Länder? _____

Die folgenden Dokumente sind beizulegen:

Original-Familienausweis (sofern vorhanden), wenn verheiratet

Kopie des Nachweises (sofern vorhanden) über die **gemeinsame elterliche Sorge**

Ausländische Staatsangehörige: **Kopie Pass/ID oder blauer/grüner Reiseausweis**

➔ **Ausländische Staatsangehörige**, welche noch nie ein Zivilstandsereignis in der Schweiz hatten, informieren sich vorgängig beim Zivilstandsamt Baar betreffend weiteren erforderlichen Dokumenten.

Weiterführende Informationen zu den Ziffern

1. Jede Geburt ist innert drei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.
2. Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen (kein Herzschlag, fehlende Spontanatmung) auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 ZStV).
3. Bei Mehrlingsgeburten ist für jedes Kind eine separate Geburtsmeldung auszufüllen.

4. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist eine Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich beim Zivilstandsamt des Wohnortes durchzuführen.
Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil (Art. 255a Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210). In diesem Fall bestimmen beide Eltern den oder die Vornamen des Kindes gemeinsam. Ansonsten bestimmt die Mutter den oder die Vornamen allein.
5. Bitte alle Vornamen leserlich notieren. Das Zivilstandsamt weist Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen (Art. 37 Abs. 3 der Zivilstandsverordnung; ZStV). Ein Middle name wird grundsätzlich, wenn nichts anderes gewünscht wird, als zweiter Vorname eingetragen.
6. Der Familienname des Kindes richtet sich nach schweizerischem Recht, wenn die Eltern in der Schweiz wohnen (Ledigname eines Elternteils/gleicher Name wie gemeinsame Kinder dieser Eltern, gem. Art. 270 und Art. 270a des Zivilgesetzbuchs; ZGB). Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit können verlangen, dass der Familienname des Kindes nach dem Heimatrecht gebildet wird (Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht; IPRG).
7. Mit Patronym/Vatersname ist ein abgeleiteter Personennamen gemeint. Wenn das herkömmliche Land dies anerkennt, können sie im schweizerischen Personenstandsregister unter «andere amtliche Namen» registriert werden.
8. Das Schweizer Bürgerrecht richtet sich nach Art. 1 des Bürgerrechtsgesetzes; BüG. Das Kind erhält das Schweizer Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Heimatort) des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB). Besitzen die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, ist die Staatsangehörigkeit des Kindes abzuklären.